

## Öffentliche Konsultation zu Rufnummern für "netzinterne" Dienste

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Wien, im Oktober 2001

Von mobilen Netzbetreibern werden die in ihren Netzen teilweise verwendeten 3- bis 5-stelligen Nummern, die ohne vorangestellter Wahl des nationalen Präfix und der netzspezifischen Bereichskennzahl (0-6xx) am mobilen Endgerät genutzt werden, als "netzinterne shortcodes" bezeichnet. Gemäß NVO muss aber jeder Ruf von einem mobilen Endgerät mit dem nationalen Präfix ("0") beginnen und die gesamte NSN (national significant number, z.B. im geografischen Rufnummernbereich ONKZ+Teilnehmernummer) umfassen. Ausgenommen sind davon nur Rufe in den Teilnehmernummernbereich 1, wo Rufnummern im öffentlichen Interesse - wie z.B. Notrufe – angesiedelt sind.

Wenn es sich tatsächlich um "netzinterne" Nummern handelt, die unabhängig vom öffentlichen E.164 Rufnummernplan bestehen, müssten diese Nummern völlig invariant gegenüber Änderungen des öffentlichen Rufnummernplanes sein. Dass dies bei den derzeitigen "shortcodes" nicht der Fall ist, lässt sich leicht zeigen, indem man beispielsweise ein Schließen des heutigen Rufnummernplanes (d.h. keine lokale Wahl mehr sondern immer Wahl der gesamten NSN, also immer beginnend mit ONKZ bzw. Area Code) und den daraus zweckmäßigerweise resultierenden Entfall des nationalen Präfix „0“ annimmt. Eine Nummer im Ortsnetz 0xyz migriert dann in die Nummerngasse xyz, also genau dorthin, wo heute der "netzinterne" shortcode xyz liegt. Die shortcodes liegen also eindeutig inmitten des öffentlichen Rufnummernplanes in einem Bereich, der derzeit nicht öffentlich genutzt wird.

Die Regulierungsbehörde strebt daher im Interesse der Erhaltung der Flexibilität für die Nummernplanadministration an, jede weitere Neueinschaltung solcher Nummern zu unterbinden. Die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der bestehenden shortcodes ist in Diskussion.

Teilweise werden mit solchen shortcodes in Mobilnetzen Dienste erbracht, die ohne Probleme in den öffentlichen Rufnummernbereichen 0800 – 0930 erbracht werden könnten. Als Gegenargument wird seitens der Mobilnetzbetreiber angeführt, dass es eine Möglichkeit zur (Mobilfunk-)Dienstedifferenzierung zwischen den Betreiber geben muss.

Um zu einem für alle Seiten befriedigenden gesetzeskonformen Zustand zu kommen, schlägt die RTR gleichzeitig vor, dass ein offizieller "Ausstiegscode aus dem öffentlichen Rufnummernplan" in der NVO festgelegt wird, der von allen Netzen für

netzinterne Rufnummern genutzt werden kann und damit die bisherige „Diskriminierung“ der Fest- und Verbindungsnetzbetreiber beendet.

Aus RTR-Sicht bietet sich ein Ausstiegscode in der Form 1xy an (Alternative ggf. " \*xy"). Direkt angeschlossene Teilnehmer wählen dann 1xy-a(bcdefghi). Der Zugang zu netzinternen Nummern in Verbindungsnetzen erfolgt mittels 10xx-1xy-a(bcdefghi). In den angegebenen Beispielen wird die Nummernlänge mit 12 begrenzt, in der Regel würden voraussichtlich wesentlich kürzere Nummern verwendet (typ. 3- bis –5-stellig).

Wesentlich ist aus Sicht der RTR, dass auch hinsichtlich netzinterner Nummern eine für den Endkunden transparente Entgeltregelung festgelegt wird. Eine Umgehung der EVO-Grundsätze ist jedenfalls zu verhindern.

Ob in Teilbereichen hinter 1xy eine netzübergreifende Harmonisierung der Nutzung vorgesehen werden soll, ist ein Diskussionspunkt.

Im Zusammenhang mit der auf EU-Ebene geplanten Einführung der Nummerportabilität in mobilen Netzen könnte beispielsweise eine Harmonisierung wichtiger Standarddienste, die in allen (Mobil-)Netzen angeboten werden (z.B. Kontostandabfrage, Zugang zur Voicemail etc), helfen, potentielle Wechselbarrieren zu verringern.

Es ist zu klären, für welche Dienste netzinterne Nummern vorgesehen werden sollen:

#### Nutzungsvariante 1: Einschränkung der Dienste

Hinsichtlich der Nutzung der netzinterner Nummern werden ausschließlich solche Dienste als zulässig angesehen, die aus technischen Gründen in der realisierten Form nur im eigenen Netz angeboten werden können und/oder die sich aus offensichtlichen Gründen nur an die Teilnehmer des eigenen Netzes richten (beispielsweise die Abfrage des Kontostandes eines Prepaid Handys oder Dienste, die in mobilen Netzen auf Basis von nur dort verfügbaren Location Informationen realisiert werden).

#### Nutzungsvariante 2: Keine Einschränkung der Dienste

Bei Nutzungsvariante 2 hätte der Bereich der netzinternen Nummern beispielsweise bei Gestaltung der Endkundenentgelte wesentliche Vorteile hinsichtlich der Flexibilität (tageszeitabhängige Tarife, Eventtarifierung, etc.), weil hier vom diensteebringenden Netz ausschließlich direkt mit dem Endkunden abgerechnet wird. Gegenüber dem allgemeinen Fall der öffentlichen Diensterufnummern, die aus allen Netzen erreichbar sein müssen, fallen alle Einschränkungen, die heute aus der Netzbetreiber-übergreifenden Abrechnung der Dienstentgelte entstehen, weg.

Ein wesentlicher Problempunkt hinsichtlich der Nutzungsvariante 2 ist folgender: Im Zusammenhang mit der Wettbewerbsgleichheit ist u.a. eine gleiche Rufnummernlänge für angebotene Dienste wesentliches Kriterium. Ein Netzbetreiber wäre bei netzinternen Nummern in der Rolle als Diensteanbieter ("Content-Provider") gegenüber einem reinen

Diensteanbieter in diskriminierender Weise bevorzugt, da der Diensteanbieter kein Netz hat und damit per definitionem auch keine netzinternen Nummern hätte.

Abschließend eine Anmerkung zum Themenkreis potentielle Diskriminierung durch marktbeherrschende Unternehmen im Zusammenhang mit netzinternen Nummern: Marktbeherrschende Unternehmen könnten verpflichtet werden, den Zugang zu netzinternen Diensten in ihrem Netz mittels eines (auf diesen Nummernbereich beschränkten) Betreiberauswahlangebotes auch Kunden von ANB anzubieten.

### **Fragen für Konsultation:**

Soll im öffentlichen Rufnummernplan ein Bereich für „netzinterne“ Nummern geschaffen werden?

Ist die Ziffernfolge „1xy“ für den Ausstieg aus dem öffentlichen bzw. für den Einstieg in den jeweiligen betreiberspezifischen netzinternen Rufnummernplan ein sinnvoller Ansatz?

Wäre auch ein Ausstiegscode, der mit den Zeichen „\*“ oder „#“ beginnt, in Ihrem Netz technisch möglich? Bitte um Erläuterung der Probleme im Negativfall.

Sollen netzinterne Nummern für alle Netzbetreiber (FN, MN, VNB) zur Verfügung stehen?

Soll es eine (tlw.) netzübergreifende Harmonisierung der für netzinterne Standarddienste genutzten Nummern geben?

Soll es Restriktionen hinsichtlich der in diesem Rufnummernraum erbrachten Dienste geben? Welche Art der Einschränkung wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll? Wie ist das Argument der Dienstedifferenzierung zu bewerten?

Könnten durch netzinterne Dienste ernsthafte Wechselbarrieren hinsichtlich Nummernportabilität entstehen?

Welche Regelung sollte hinsichtlich der Endkundenentgelte in diesem Bereich festgelegt werden?